



# Merkblatt Nr. 13

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 02.06.2014

Referenz/Aktenzeichen: 2010-02-25/10 / cas/hec

Dokument und Version:

**MB 13** 14.06

---

## Anforderungen für die Produktion von passpflichtigem Pflanzenmaterial der Gruppe der Palmen

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Anforderungen basieren auf der Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20) und auf der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (SR 916.202.1). Sie gelten für die Produktion von Palmen der unten genannten Gattungen oder Arten, deren Stamm zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mit einem Pflanzenpass einen Basisdurchmesser von über 5 cm aufweist:

*Areca catechu*

*Arecastrum romanzoffianum*

*Arenga pinnata*

*Borassus flabellifer*

*Brahea* Mart.

*Butia* Becc.

*Calamus merillii*

*Caryota maxima*

*Caryota cumingii*

*Chamaerops* L.

*Cocos nucifera*

*Corypha gebanga*

*Corypha elata*

*Elaeis guineensis*

*Howea forsteriana*

*Jubea Kunth*

*Livistona* R. Br.

*Metroxylon sagu*

*Oreodoxa regia*

*Phoenix* L.

*Sabal* Adans.

*Trachycarpus* H. Wendl.

und

*Washingtonia* Raf.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung bleiben vorbehalten.

Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» zu entnehmen.

### 2. Anforderungen an die Produktion

#### 2.1 Boden

Insofern als es sich um Kulturen im Bodenanbau handelt, dürfen folgende Organismen in den Produktionsparzellen nicht festgestellt werden:

- *Globodera pallida* (weisser Kartoffelnematode)

- *Globodera rostochiensis* (goldener Kartoffelnematode)
- *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs)

Parzellen, in denen das Auftreten dieser Organismen nachgewiesen wurde, dürfen erst nach amtlicher Freigabe durch das Bundesamt für Landwirtschaft genutzt werden.

## **2.2 Kulturen**

Die Standorte (Freilandparzellen und/oder gedeckte Produktionseinheiten), an denen die unter Punkt 1 genannten Pflanzen produziert werden, befinden sich in einer Zone, in der ein Auftreten von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) nie festgestellt wurde.

## **3. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht der Produzenten**

Der Produzent muss seine Produktionsstandorte regelmässig auf das Auftreten von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) kontrollieren. Wird dieser Organismus festgestellt, ist der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (Tel. 058 462 25 50) unverzüglich zu benachrichtigen. Vor der Überprüfung durch einen vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst befugten Experten dürfen keine Pflanzen mit verdächtigen Symptomen von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) entfernt werden.

Das durch den Produzenten erworbene Pflanzenmaterial, das zur Anpflanzung in seinem Betrieb oder für den Weiterverkauf bestimmt ist, muss von einem Pflanzenpass begleitet sein. Der Pflanzenpass ist während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

## **4. Phytosanitäre Besichtigung durch befugte Kontrolleure**

### **4.1 Anmeldung der Parzellen**

Die Produktionsstandorte müssen jedes Jahr angemeldet werden. Für den Lageplan der Parzellen ist ein geeigneter Kartenausschnitt (1:25'000 oder 1:50'000) zu verwenden, auf dem die Parzellen skizziert sind.

### **4.2 Kontrolle der Parzellen**

Phytosanitäre Kontrollen werden mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

## **5. Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial mit einem Pflanzenpass**

Das Pflanzenmaterial kann mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen des vorliegenden Merkblattes erfüllt sind.

Die Ausstellung des Pflanzenpasses ist im Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» geregelt.

Bundesamt für Landwirtschaft

Sig. Hans Dreyer  
Für die Geschäftsleitung EPSD